

# AGB e-Sharing

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für e-Sharing der CG emotion GmbH

### Präambel

Mit dem e-Sharing Angebot der CG emotion GmbH soll ein Beitrag zum Umweltschutz und zur Ressourcenschonung geleistet werden, indem die Anzahl der Fahrzeuge, die in Gebrauch sind, und deren Verbrauch reduziert wird. Zudem wird durch die Verwendung von regenerativ erzeugtem Strom zum Laden der Batterien der CO<sub>2</sub> Ausstoß minimiert.

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern (nachfolgend VP genannt), die das Fahrzeugvermietangebot durch Abschluss eines Kundenvertrags mit der CG emotion GmbH (nachfolgend CG genannt) in Anspruch nehmen. Das Fahrzeugvermietangebot von CG beinhaltet die entgeltliche Bereitstellung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung durch den VP.

2. Es gelten die jeweils gültigen Preisliste, Bordkarten und Versicherungsbedingungen des Versicherers. Die Versicherungsbedingungen können während der Öffnungszeiten bei der CG eingesehen werden.

### § 2 Nutzungsberechtigung

1. Zur Nutzung der von CG zur Verfügung gestellten Fahrzeuge sind Personen berechtigt, die einen Kundenvertrag mit der CG abgeschlossen haben oder Fahrtberechtigte im Sinne des Absatzes 4 sind, und sich bei Fahrtantritt in fahrtüchtigem Zustand sowie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden, soweit dies für das Fahrzeug erforderlich ist. Mit Zustimmung des VP und in seiner Anwesenheit im Fahrzeug darf dieses auch von einer anderen Person geführt werden (Beauftragter), sofern diese fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der VP hat dies vor Fahrtantritt eigenständig zu prüfen.

3. Der VP muss für einen Zeitraum von drei Monaten nach Rückgabe des jeweiligen Fahrzeugs nachweisen können, wer das Fahrzeug während der Nutzungszeit gelenkt hat. Dies ist erforderlich, wenn bei Ordnungswidrigkeiten oder Ermittlungsverfahren CG als Fahrzeughalter Auskunft erteilen muss

4. Ist der VP eine juristische Person, Verein oder Familie, kann er Personen (Fahrtberechtigte) benennen, die in seinem Namen und auf seine Rechnung Fahrzeuge buchen und/oder nutzen können. In diesem Fall hat der VP sicher zu stellen, dass die Fahrtberechtigten die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beachten. Der VP hat das Handeln seiner jeweiligen Fahrtberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten.

### § 3 Kautions und Grundgebühr

Die Höhe der Kautions und der monatlichen Grundgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Die Kautions wird nach Vertragsbeendigung abzüglich evt. noch offener Forderungen unverzinst zurückgezahlt. Die Kautions dient als Sicherheit für Zahlungsrückstände und die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung.

### § 4 Zugangsdaten für Fahrzeuge, die nicht nur während der Öffnungszeiten verfügbar sind

1. Der VP erhält einen Zugangscode (PIN) für den Schüsseltresor und/oder eine Zugangskarte für den Zugang zum Fahrzeug. Dem VP ist die Weitergabe der Zugangskarte und/oder der PIN an Dritte nicht gestattet. Der Verlust der Zugangskarte ist der CG stets unverzüglich anzuzeigen. Der VP ist verpflichtet, alle zum Schutz vor Verlust, Beschädigung und Missbrauch zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Kundenkarte und/oder PIN getrennt voneinander aufzubewahren. Ansonsten haftet der VP für alle durch den Verlust oder die Weitergabe der Kundenkarte und/oder PIN verursachten Schäden, insbesondere wenn hierdurch ein Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde.

2. Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der VP die Zugangskarte unverzüglich der CG zurückzugeben. Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder nicht erfolgter Rückgabe der Kundenkarte wird dem VP eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß gültiger Preisliste berechnet, sofern der VP nicht nachweist, dass der CG kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Der CG bleibt es vorbehalten, Ersatz ihrer konkret eingetretenen Schäden zu verlangen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn dem VP weitere oder andere Zugangsmedien übergeben wurden.

### § 5 Buchungspflicht

Der VP verpflichtet sich vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes und unter Beachtung bestehender Buchungsbeschränkungen bei der CG online zu buchen. Für jede telefonische Buchung, Änderung oder Stornierung wird ein zusätzliches Entgelt gemäß gültiger Preisliste erhoben.

### § 6 Nutzungsdauer

1. Die Nutzungsdauer (Buchungszeitraum) beginnt und endet jeweils zur vollen Viertelstunde (z.B.: 12.00 Uhr, 12.15 Uhr, 12.30 Uhr, 12.45 Uhr, 13.00 Uhr). Sie umfasst mindestens eine viertel Zeitstunde und kann nur jeweils um viertel Zeitstunden verlängert werden. Abgerechnet werden jedoch nur angefangene volle Stunden (z.B. 12:00-12:45 = 1 Stunde abgerechnet, 12:00-13:15 = 2 Stunden)

2. Sollte der VP mit der gebuchten Zeit nicht auskommen, so ist er verpflichtet, seine Buchung rechtzeitig zu verlängern. Sollte der VP nicht vor Ablauf seiner gebuchten Zeit verlängern, oder ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich, haftet der VP für den entstandenen Schaden. So wird die überzogene Zeit in Rechnung gestellt, es kann aber auch die nachfolgende Buchung voll in Rechnung gestellt werden, wenn diese aufgrund der Verspätung des VP storniert werden musste.

3. Die Buchungszeit kann auch verkürzt oder eine Fahrt storniert werden. Einzelheiten dazu und evt. anfallende Gebühren regelt die aktuelle Preisliste. Im Falle einer nicht fristgerechten Stornierung werden Stornokosten lt. Preisliste fällig, sofern der VP nicht einen geringeren Aufwand nachweist.

# AGB e-Sharing

4. Steht dem VP das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung, kann der VP die Buchung kostenfrei stornieren oder auf ein anderes, auch höherwertiges Fahrzeug zum gleichen Preis umbuchen, sofern ein solches verfügbar ist. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des zu kürzenden Zeitraumes behandelt.

5. Für Fahrten außerhalb des gebuchten Zeitraums (z.B. mehr als 15 min vor dem gebuchten Zeitraum, oder ganz ohne Buchung) wird eine Überschreitungsgebühr gemäß gültiger Preisliste erhoben, sofern der VP nicht einen geringeren Aufwand nachweist. Dies gilt ebenfalls, wenn der VP durch eigenes Verschulden eine nachfolgende Nutzung des Fahrzeugs erschwert oder unmöglich macht, z.B. durch Beschädigung oder Verschmutzung.

## § 7 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

1. Die Fahrzeuge werden regelmäßig durch die CG oder einen Erfüllungsgehilfen auf ihre Fahrtauglichkeit überprüft und gewartet sowie gereinigt. Dennoch ist der VP verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf seinen Zustand (Reifendruck, Wischwasser), äußere Mängel bzw. Verschmutzung und seine Verkehrstauglichkeit (Beleuchtungseinrichtungen, Hupe) zu überprüfen (Kontrollgang ums Fahrzeug). Festgestellte Mängel, die nicht in der Bordkarte eingetragen sind, sind der CG vor Fahrtantritt anzuzeigen.

2. Die Nutzung ist im Falle eines Schadens oder Mangels bzw. bei mangelnder Verkehrstauglichkeit nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der CG zulässig.

3. Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen gleichfalls der vorherigen Zustimmung der CG, sofern die Kosten mehr als 100,- € betragen. Rechnungen sind grundsätzlich auf Namen der CG ausstellen zu lassen.

## § 8 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

1. Der VP bzw. Beauftragte des VP verpflichtet sich, bei jeder Fahrt mit einem führerscheinpflchtigen Fahrzeug seine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Nutzungsberechtigung gemäß § 2 dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen gebunden. Sie erlischt unmittelbar im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis.

2. Der VP bzw. Beauftragte des VP ist verpflichtet, die CG vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Der CG behält sich vor die Fahrerlaubnis in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Der VP bzw. Beauftragte des VP ist verpflichtet, der CG auf Verlangen die bestehende Fahrerlaubnis durch Vorlage des Führerscheins nachzuweisen.

## § 9 Benutzung der Fahrzeuge

1. Der VP hat die Fahrzeuge sorgfältig zu behandeln, sie gemäß den Anweisungen in den Bordkarten, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen.

2. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und stets ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern, wie in den Bordkarten beschrieben. Die Station ist pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen.

3. Dem VP ist es untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, zum Transport von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen, für das Begehen von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zum Zweck der Weitervermietung, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen bzw. über den vertraglichen Gebrauch hinausgehenden Zwecken zu benutzen und / oder Dritten außerhalb der in § 2 getroffenen Regelung zur Verfügung zu stellen.

4. In allen Fahrzeugen herrscht Rauchverbot. Zudem ist der Transport von Tieren ohne entsprechende Transportbehälter untersagt.

5. Vor Fahrtantritt ist bei Bedarf das Ladekabel abzustecken und ordnungsgemäß im Fahrzeug zu verstauen. Die Elektrofahrzeuge haben geringere Reichweiten als übliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Die Reichweite ist abhängig von der gewählten Route und den Witterungsverhältnissen und kann um mehr als die Hälfte geringer sein, als die Herstellerangabe oder die durchschnittliche Reichweite. Der VP ist selber dafür verantwortlich, dass er seine Route und Fahrweise so anpasst, dass er sein Fahrtziel erreicht und auch den Rückweg zur Station bewältigen kann. Die Fahrzeuge müssen nicht mit voll geladenen Batterien zurückgegeben werden. Die Stromkosten für die Aufladung an der Station übernimmt CG, während der Nutzungsdauer anfallende Stromkosten für die Aufladung der Batterien trägt der VP.

## § 10 Pannen, Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

1. Bei einer Panne ist stets die CG zu benachrichtigen. Kosten für eine Soforthilfe durch Pannendienste sowie für das Abschleppen bis zur nächsten Werkstatt übernimmt die CG. Dies gilt nicht bei Unfällen und sonstigen vom VP schuldhaft verursachten Schäden.

2. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der VP unverzüglich die CG und die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Ferner hat er der CG unverzüglich einen ausführlichen und vollständigen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Schadenbericht hat insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Es ist dem VP ausdrücklich untersagt, Schuldanerkenntnisse abzugeben.

3. Bei einem selbstverschuldeten Unfall wird dem VP die Selbstbeteiligung der Versicherung in Rechnung gestellt. Ist das Fahrzeug nicht Vollkaskoversichert, trägt der VP die vollen Reparaturkosten. Dies gilt auch für nicht selbst verschuldete Unfälle, für die kein Dritter verantwortlich gemacht werden kann (z.B. Parkrempler). Bei Bagatellschäden kann in Absprache mit der CG auf eine Reparatur verzichtet werden, dann fallen für den VP keine Kosten an.

4. Die CG kann dem VP für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom VP teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale nach gültiger Preisliste berechnen, soweit der VP dem CG nicht nachweist, dass diesem kein oder nur einer wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

# AGB e-Sharing

## § 11 Rückgabe der Fahrzeuge

1. Der VP ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben und, soweit vorhanden, das Fahrtenbuch auszufüllen. Dazu sind die PKW mit allen übergebenen Papieren ordnungsgemäß geschlossen (Fenster geschlossen, Türen verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter ausgeschaltet, Handbremse angezogen), mit angestecktem Ladekabel an der Station abzustellen und der Fahrzeugschlüssel am vorgeschriebenen Ort zu deponieren, wie in der Bordkarte beschrieben. Zweiräder sind mit allen übergebenen Papieren und Schlüsseln während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Das Fahrzeug ist innen (PKW) und außen (alle Fahrzeuge) in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ein Aufladen ist vor der Rückgabe nicht erforderlich.
2. Gibt der VP ein Fahrzeug verschmutzt zurück, werden Reinigungskosten in Höhe des tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß Preisliste berechnet, sofern der VP keine geringeren Reinigungskosten nachweist. Das gleiche gilt, wenn im Fahrzeug während der Nutzungszeit nachweisbar geraucht wurde oder sich Tierhaare im Innenraum befinden.

## § 12 Technikereinsatz

Verursacht der VP einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten der Regeln (insbesondere bei unzureichender Ladung der Batterien, Anlassen eines Stromverbrauchers), werden dem VP Kosten gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt, sofern der VP keinen geringeren Aufwand nachweist.

## § 13 Versicherung

1. Für alle PKW besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko und Vollkaskoversicherung. Alle versicherungspflichtigen Zweiräder haben eine Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung. Für versicherungsfreie Zweiräder besteht kein Versicherungsschutz, insbesondere nicht gegen Diebstahl. Dieser Versicherungsschutz gilt für den VP und den nach § 2 berechtigten Fahrer. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind von dem Versicherungsschutz nicht umfasst. Der Selbstbehalt ist den Versicherungsbedingungen oder der Preisliste zu entnehmen.

## § 14 Haftung der CG

1. Die Haftung der CG ist mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des VP, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der CG oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit sie nicht von der im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung abgedeckt wird. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der CG bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie einer etwaigen Haftung der CG nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. CG haftet nur für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der CG oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegen.

## § 15 Haftung des VP

1. Der VP oder sein Beauftragter haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder er seine Pflichten aus dem Kundenvertrag verletzt hat. Die Haftung des VP erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z.B. Abschlepp- und Bergungskosten, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall. Ebenfalls haftet der VP in voller Höhe für Schäden, die ein unberechtigter Fahrer während der vereinbarten Nutzungszeit verursacht, wenn ihm an der Nutzung des Fahrzeugs durch den unberechtigten Fahrer ein Verschulden trifft.
2. Der VP haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden am Fahrzeug oder an Rechtsgütern Dritter, die bei der Benutzung des Fahrzeugs durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu einem verbotenen Zweck, durch Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Auch im Falle einer verspäteten Rückgabe haftet der VP für alle nach Vertragsabschluss eingetretenen Schäden an dem Fahrzeug in voller Höhe, soweit der VP die Pflichtverletzung infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
3. Hat der VP Unfallflucht begangen oder seine Pflichten aus dieser AGB verletzt, so haftet er ebenfalls voll, wenn nicht die Verletzung der vorgenannten Pflichten ohne Einfluss auf den Schadenfall geblieben ist.
4. Der VP haftet für Verkehrs- und Ordnungsvergehen sowie etwaige fällig werdende Mautbeiträge und trägt die Kosten der CG für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, soweit der VP die betreffende Ordnungswidrigkeit infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Sofern der VP dem CG keinen geringeren Bearbeitungsaufwand nachweist, kann die CG von einer konkreten Berechnung absehen und eine Pauschalgebühr gemäß gültiger Preisliste erheben.
5. Der VP ist verpflichtet, der CG die Änderung seiner Anschrift oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann die CG dem VP in Höhe Rechnung stellen.
6. Soweit der berechnete Fahrer eines Fahrzeugs aufgrund einer Pflichtverletzung haftbar gemacht werden kann, haftet dieser mit dem VP als Gesamtschuldner.

## § 16 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen, Aufrechnung

1. Die CG stellt dem VP die Nutzungsentgelte, Monatsbeiträge und Servicegebühren inkl. detaillierter Auflistung laut geltender Preisliste monatlich in Rechnung. Die Rechnung gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich widersprochen wird.
2. Die Rechnungen werden per Lastschrift eingezogen. Der VP hat für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom VP zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann die CG dies dem VP in Höhe ihres tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß gültiger Preisliste in Rechnung stellen, sofern der VP nicht einen geringeren Aufwand nachweist.
3. Dem VP steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen der CG kann der VP nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

# AGB e-Sharing



## § 17 Vertragsänderungen

1. Die CG ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen, soweit das bei Vertragsschluss bestehende ausgewogene Verhältnis von Leistung der CG und Gegenleistung des VP nicht zu Lasten des VP verschoben wird und dies zur Anpassung an Entwicklungen notwendig ist, die bei Vertragsabschluss nicht absehbar waren und das Vertragsverhältnis merklich stören würden. Auch wenn eine Klausel dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt wird, kann die AGB angepasst werden.
2. Die CG kann die Preise der beim Abschluss des Kundenvertrages einbezogenen Preisliste ändern bzw. erhöhen, wenn und soweit im Vergleich zur letztmaligen Änderung nachweisbare Kostensteigerungen in den für die CG relevanten Beschaffungssegmenten (Fahrzeuggestaltung, Finanzierung, Steuer, Versicherung, Wartung und Reinigung, etc.) stattgefunden haben. Die Änderungen der AGB sowie der Preisliste werden dem VP mit einer Vorlaufzeit von 6 Wochen schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der VP nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der CG erhebt. Maßgeblich ist hierbei das Zugangsdatum des Widerspruchs. Auf diese Folge wird ihn die CG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
3. Bei einer Änderung der AGB oder der Preisliste besteht ein vierwöchiges Sonderkündigungsrecht.
4. Technische Unterlagen (z.B. Bordkarten) und Versicherungsbedingungen können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.

## § 18 Kündigung

1. Im ersten Monat fällt kein Monatsbeitrag an und der Vertrag kann täglich gekündigt werden. Das gilt nicht für Wiedereinsteiger.
2. Danach läuft der Kundenvertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Den Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Kundenvertrages vorbehalten.
2. Wird gegen die Bestimmungen der AGB verstoßen, liegt ein Grund für eine fristlose Kündigung seitens der CG vor.

## § 19 Datenschutz

1. Die CG ist berechtigt, persönliche Daten des VP elektronisch zu verarbeiten, zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Kundenvertrages erforderlich ist. Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen der CG, seiner Kooperationspartner (z.B. Versicherungen) oder der Allgemeinheit (z.B. Ermittlungen bei Straftaten) erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des VP nicht beeinträchtigt werden.
2. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung werden die personenbezogenen Daten des VP im notwendigen Umfang (Name und Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt.
3. Die CG verpflichtet sich, Daten des VP nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben.

## § 20 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über internationale Rechtsgeschäfte, und zwar auch dann, wenn der VP seinen Sitz im Ausland hat.
2. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
3. Sollten einzelne Teile und Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht.
4. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz der CG vereinbart.